

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 101

31. Jahrgang

20. April 1988

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1021/88 des Rates vom 18. April 1988 zur Ausdehnung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1058/86 eingeführten Antidumpingzolls auf bestimmte in der Gemeinschaft montierte elektronische Waagen** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1022/88 des Rates vom 18. April 1988 zur Ausdehnung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85 eingeführten Antidumpingzolls auf bestimmte in der Gemeinschaft montierte elektronische Schreibmaschinen** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1023/88 des Rates vom 18. April 1988 zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Positionen 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der Unterpositionen 0206 10 95 und 0206 29 91 der Kombinierten Nomenklatur (1988)** 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1024/88 des Rates vom 18. April 1988 zur Eröffnung eines außerordentlichen, autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von frischem hochwertigem Rindfleisch der Position 0201 und der Unterposition 0206 10 95 der Kombinierten Nomenklatur für das Jahr 1988** 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1025/88 der Kommission vom 19. April 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1026/88 der Kommission vom 19. April 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 13
- Verordnung (EWG) Nr. 1027/88 der Kommission vom 19. April 1988 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor 15
- Verordnung (EWG) Nr. 1028/88 der Kommission vom 19. April 1988 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko 20
- Verordnung (EWG) Nr. 1029/88 der Kommission vom 19. April 1988 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind 21

Kommission

88/225/EWG :

- ★ **Beschluß der Kommission vom 18. April 1988 zur Einstellung der Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 betreffend bestimmte hydraulische Bagger, die in der Gemeinschaft montiert oder hergestellt werden** 24

88/226/EWG :

- ★ **Beschluß der Kommission vom 18. April 1988 zur Einstellung der Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 betreffend bestimmte in der Gemeinschaft montierte oder hergestellte elektronische Schreibmaschinen gegenüber TEC Elektronik-Werk GmbH und Brother Industries (UK) Ltd** 26

88/227/EWG :

- ★ **Beschluß der Kommission vom 18. April 1988 zur Einstellung der Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 betreffend bestimmte in der Gemeinschaft montierte oder hergestellte elektronische Waagen, soweit es die Firma TEC-Keylard Weegschalen Nederland BV betrifft** 28

88/228/EWG :

- ★ **Richtlinie der Kommission vom 8. April 1988 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung** 30

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1021/88 DES RATES

vom 18. April 1988

zur Ausdehnung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1058/86 eingeführten Antidumpingzolls auf bestimmte in der Gemeinschaft montierte elektronische Waagen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Konsultationen in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

- (1) Im Juli 1987 ging bei der Kommission ein von den Firmen W & T Avery Ltd, Esselte Moreau SA und Bizerba-Werke Wilhelm Kraut GmbH & Co. KG gestellter Antrag ein ; auf diese Firmen entfällt der größte Teil der Gemeinschaftsproduktion von elektronischen Waagen. Der Antrag enthielt ausreichende Beweismittel dafür, daß nach Einleitung der Untersuchung betreffend elektronische Waagen mit Ursprung in Japan⁽³⁾, die zum Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 1058/86⁽⁴⁾, mit der die Einfuhr jener Waren mit einem endgültigen Antidumpingzoll belegt worden war, geführt hatte, zwei Firmen elektronische Waagen unter den Bedingungen des Artikels 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 in der Gemeinschaft montierten. Nach entsprechenden Konsultationen gab deshalb die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁵⁾ die Einleitung einer Untersuchung gemäß dem genannten Artikel 13 Absatz 10 betreffend elektronische Waagen

bekannt, die in der Gemeinschaft von folgenden Firmen montiert werden :

- TEC (UK) Ltd, Preston, Vereinigtes Königreich,
- TEC-Keylard Weegschalen Nederland BV.

- (2) Die Kommission unterrichtete die betroffenen Firmen, die Vertreter Japans und die Antragsteller davon und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihre Standpunkte schriftlich vorzutragen und eine Anhörung zu beantragen.
- (3) Die beiden betroffenen Firmen sowie die Antragsteller legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Die TEC (UK) und die Antragsteller stellten einen Antrag auf mündliche Anhörung, dem von der Kommission stattgegeben wurde.
- (4) Von den Käufern der in der Gemeinschaft montierten elektronischen Waagen wurden keine Sachäußerungen vorgebracht. Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Beurteilung der Art der behaupteten Montagearbeiten für notwendig erachtete, überprüfte sie und führte Untersuchungen in den Betrieben der nachstehend aufgeführten Firmen durch :
- TEC (UK) Ltd, Preston, Vereinigtes Königreich,
 - TEC-Keylard Weegschalen Nederland BV.
- (5) Die Untersuchungen fanden zwischen dem 1. Januar und dem 31. Juli 1987 statt.

B. Abhängigkeit von oder Verbindung mit dem Ausführer

- (6) Es wurde festgestellt, daß die Firma TEC (UK) eine Tochter der TEC (Japan) ist und daß TEC-Keylard bezüglich seines Kapitals eng mit TEC (Japan) verbunden ist und enge Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu TEC (Japan) unterhält.

C. Herstellung

- (7) Die beiden Firmen begannen mit ihren Montagearbeiten nach Einleitung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren elektronischer Waagen mit Ursprung in Japan am 3. September 1983.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 236 vom 3. 9. 1983, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 235 vom 1. 9. 1987, S. 3.

D. Teile

- (8) Der Wert der Teile und das Verhältnis zwischen japanischen Teilen und Teilen anderen Ursprungs wurden auf der Basis der von den Firmen bei der Lieferung der Teile in die Fabriken in der Gemeinschaft gezahlten Kaufpreise, d. h. auf einer „Ware frei Werk, verzollt“-Basis, ermittelt.

TEC-Keylard

- (9) TEC-Keylard machte geltend, daß einige vormontierte Bauteile von beträchtlichem Wert, die für einige Modelle verwendet werden, Ursprungswaren der Gemeinschaft seien. Es wurde festgestellt, daß diese Bauteile in der Gemeinschaft von einem unabhängigen Gemeinschaftshersteller aus Teilen, die aus Japan importiert werden, sowie aus in der Gemeinschaft gekauften Teilen und aus von diesem Gemeinschaftshersteller selbst gefertigten Teilen montiert werden. Aus den Angaben, die einerseits von den Antragstellern — die bei sich praktisch identische Montagearbeiten ausführen — und andererseits von der obengenannten Firma gemacht wurden, wurde geschlossen, daß diese Vormontage in der Tat eine wesentliche Be- oder Verarbeitung darstellt, wie sie von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68⁽¹⁾ gefordert wird. Der Zusammenbau sowie die Herstellung der Einzelteile in der Gemeinschaft war von entscheidender Bedeutung. Das Produkt war somit ein Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft.
- (10) Es wurde festgestellt, daß der gewogene Durchschnittswert der japanischen Teile für alle von TEC-Keylard hergestellten Modelle unter 60 % lag. Die Untersuchung wird deshalb mit Beschluß der Kommission eingestellt.

TEC (UK)

- (11) Während des Untersuchungszeitraums wurde nur ein einziges Modell hergestellt. Wie sich herausstellte, machte der Wert der von TEC (UK) verwendeten japanischen Teile 92,38 % des Wertes aller Teile aus.

E. Sonstige Umstände

- (12) Hinsichtlich der obengenannten Montage wurden gemäß Artikel 13 Absatz 10 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 andere relevante Umstände berücksichtigt.
- (13) Es wurde festgestellt, daß die Firma TEC (UK) keine echten Versuche unternommen hatte, die Zulieferer zu wechseln.
- (14) Was die Beschäftigungslage anbetrifft, so wurde festgestellt, daß durch die Montagearbeiten der TEC (UK) eine sehr geringe Anzahl neuer Arbeitsplätze geschaffen worden sind. Außerdem führt das

Unternehmen nur einfache Montagearbeiten sehr elementarer Art durch, während die Gemeinschaftshersteller normalerweise integrierte, vertikale Produktionsverfahren praktizieren, die mehr Beschäftigte erfordern. Da die gestiegenen Verkäufe montierter elektronischer Waagen einen Rückgang der Verkäufe der Gemeinschaftshersteller zur Folge haben, kann nur geschlossen werden, daß die Einrichtung der Montageeinheit der besagten Firma einen Nettoverlust von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft zur Folge gehabt hat.

- (15) Außerdem wurde festgestellt, daß weder Forschung noch Entwicklung in der Gemeinschaft durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang machte TEC (UK) geltend, daß die Tatsache, daß ihr technischer Leiter sich zwei Monate lang im TEC-Werk in Japan aufhielt, um sich ausbilden zu lassen, ebenso wie ihre Entscheidung, ein Forschungs- und Entwicklungszentrum für die Entwicklung von Software-Anwendungen zu gründen, angemessen berücksichtigt werden müßten. Dieses Vorbringen ist zurückzuweisen, da diese Aktivitäten, von denen eine noch gar nicht operationell ist, keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit darstellen, die in der Gemeinschaft für die hier interessierenden Waren durchgeführt werden.

F. Schlußfolgerungen

- (16) Aus den obigen Ausführungen wird der Schluß gezogen, daß der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1058/86 festgesetzte Antidumpingzoll auf bestimmte in der Gemeinschaft montierte elektronische Waagen ausgedehnt werden sollte.

Der zu erhebende Zoll — in Form eines Pauschalatzes für die betroffene Gesellschaft — wurde in der Weise berechnet, daß er dem Prozentsatz des gegenüber den betreffenden Exporteuren geltenden Antidumpingzolls auf den cif-Wert der japanischen Teile oder Werkstoffe gemäß den für den Untersuchungszeitraum getroffenen Feststellungen entspricht.

G. Verpflichtungen

- (17) Die Firma TEC (UK), gegen die Schutzmaßnahmen für notwendig erachtet werden, wurde über die wesentlichen Tatsachen und Überlegungen unterrichtet, aufgrund derer diese Maßnahmen vorgeschlagen werden. Sie bot daraufhin eine Verpflichtung an, die sich insbesondere auf die Erreichung eines bestimmten Anteils von Teilen mit Ursprung in der Gemeinschaft bezieht. Die Kommission hält diese Verpflichtung zur Zeit nicht für annehmbar; die Gründe dafür sind dem betroffenen Unternehmen gesondert mitgeteilt worden. Die Kommission wird jedoch aufgefordert, erneut zu prüfen, ob die Verpflichtung angenommen werden kann, und die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, sobald das betreffende Unternehmen sie davon unterrichtet hat, daß

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

die Umstände, die die gegenwärtige Ausdehnung des Antidumpingzolls auf montierte Waren rechtfertigen, nicht mehr bestehen. Außerdem sind ausreichende Garantien dafür zu geben, daß diese Umstände nicht wieder eintreten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1058/86 eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren elektronischer Waagen für den Einzelhandel mit Digitalanzeige für Gewicht, Stückpreis und zu zahlenden Preis (auch ohne Vorrichtung zum Ausdrucken dieser Angaben) der Codenummer ex 8423 81 50 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ursprung in Japan, wird auch für elektronische Waagen eingeführt, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, nachdem sie in der Gemeinschaft durch die Firma TEC (UK) Ltd, Preston, Vereinigtes Königreich, montiert wurden.

(2) Der Zollsatz beträgt 65,63 ECU für jede von der genannten Firma montierte Einheit.

Artikel 2

(1) Teile und Werkstoffe mit Ursprung in Japan, die zur Montage oder Herstellung elektronischer Waagen durch die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Firma geeignet sind, können nur insofern als im freien Verkehr befindlich angesehen werden, als sie nicht zu der vorgenannten Montage oder Herstellung verwendet werden.

(2) Die auf diese Weise montierten oder hergestellten elektronischen Waagen sind bei den zuständigen Behörden anzumelden, bevor sie das Montage- oder Herstellungswerk verlassen, um in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht zu werden. Für die Erhebung des Antidumpingzolls gilt diese Anmeldung als Anmeldung im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 79/695/EWG⁽¹⁾.

(3) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. April 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. STOLTENBERG

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1022/88 DES RATES

vom 18. April 1988

zur Ausdehnung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85 eingeführten Antidumpingzolls auf bestimmte in der Gemeinschaft montierte elektronische Schreibmaschinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

- (1) Im Juli 1987 erhielt die Kommission einen Antrag von dem CETMA (Committee of European Typewriter Artikels 13 Manufacturers) im Namen französischer, deutscher und italienischer Hersteller elektronischer Schreibmaschinen, auf die praktisch die gesamte Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Ware entfällt. Der Antrag enthielt genügend Beweismittel dafür, daß nach der Eröffnung des Antidumpingverfahrens betreffend elektronische Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan⁽³⁾, das zum Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85⁽⁴⁾, mit der die Einfuhr jener Waren mit einem endgültigen Antidumpingzoll belegt worden war, geführt hatte, mehrere Unternehmen elektronische Schreibmaschinen unter den Bedingungen des Artikels 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 in der Gemeinschaft montierten. Nach Konsultationen gab die Kommission daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁵⁾ die Einleitung einer Untersuchung gemäß dem genannten Artikel 13 Absatz 10 betreffend elektronische Schreibmaschinen bekannt, die in der Gemeinschaft von folgenden Unternehmen montiert werden :

- Silver Reed International (Europe) Ltd, Watford, Vereinigtes Königreich,
- Brother Industries (UK) Ltd, Wrexham, Vereinigtes Königreich,

- Kyushu Matsushita (UK) Ltd, Newport, Vereinigtes Königreich,
- Sharp Manufacturing Company of UK, Wrexham, Vereinigtes Königreich,
- Canon Bretagne SA, Liffre, Frankreich,
- TEC Elektronik-Werk GmbH, Braunschweig, Deutschland.

- (2) Die Kommission unterrichtete die betroffenen Unternehmen, die Vertreter Japans und die Antragsteller davon und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (3) Alle betroffenen Unternehmen und die Antragsteller legten ihren Standpunkt schriftlich dar und stellten einen Antrag auf Anhörung, dem von der Kommission stattgegeben wurde.
- (4) Von den Käufern der in der Gemeinschaft montierten elektronischen Schreibmaschinen wurden keine Sachäußerungen vorgebracht. Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Beurteilung der Art der Montagevorgänge für notwendig erachtete, überprüfte sie und führte in den Betrieben folgender Unternehmen Untersuchungen durch :
- Astec Europe Ltd, Stourbridge, Vereinigtes Königreich,
 - Brother Industries (UK) Ltd, Wrexham, Vereinigtes Königreich,
 - Canon Bretagne SA, Liffre, Frankreich,
 - Kyushu Matsushita (UK) Ltd, Newport, Vereinigtes Königreich,
 - Sharp Manufacturing Company (UK) Ltd, Wrexham, Vereinigtes Königreich.

Ferner führte die Kommission eine Untersuchung vor Ort bei einem Zulieferanten einiger der betroffenen Unternehmen durch. Da dieser Zulieferant nicht direkt von der Untersuchung betroffen ist, wünschte er keine Namensnennung. In Anbetracht der gegebenen Umstände erscheint dieser Antrag gerechtfertigt.

Ein anderes Unternehmen, dessen Aktivitäten in der Gemeinschaft gemäß der Bekanntmachung untersucht werden sollten, TEC Elektronik-Werk GmbH, Braunschweig, Deutschland, stellte die Montage elektronischer Schreibmaschinen in der Gemeinschaft vor Untersuchungsbeginn ein. Die Untersuchung gegenüber diesem Unternehmen wurde daher mit Kommissionsbeschluß eingestellt.

- (5) Die Untersuchungen umfaßten die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1987.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 83 vom 24. 3. 1984, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 235 vom 1. 9. 1987, S. 2.

B. Abhängigkeit vom oder Verbindung mit dem Ausführer

- (6) Alle unter Randnummer 1 genannten Unternehmen sind 100 %ige Tochtergesellschaften japanischer Ausführer elektronischer Schreibmaschinen, auf die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85 ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben wird.
- (7) Ein Unternehmen, Silver Reed International (Europe) Ltd, behauptete, daß es nicht in die Untersuchung einbezogen werden dürfe, da die Montage nicht von ihm, sondern von Astec Europe Ltd durchgeführt werde. Die Untersuchung ergab jedoch, daß die Tätigkeit von Astec in diesem Zusammenhang ausschließlich darin bestand, alle Bauteile elektronischer Schreibmaschinen zu montieren, die von Silver Reed eingeführt und direkt an die Betriebsstätte von Astec geliefert wurden. Die montierten elektronischen Schreibmaschinen wurden dann ausschließlich auf dem Gemeinschaftsmarkt von der Silver Reed-Gruppe verkauft. Diese Gruppe trug sämtliche Kosten zwischen der Einfuhr der Bauteile und dem Verkauf des Fertigerzeugnisses. Sie zahlte an Astec ein Montageentgelt, das jedoch nur einen geringen Anteil ihrer Gesamtvertriebskosten ausmacht. Unter diesen Umständen ist die Montage so zu behandeln, als sei sie durch Silver Reed erfolgt.

C. Herstellung

- (8) Alle Unternehmen begannen mit den Montagearbeiten nach Einleitung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren elektronischer Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan am 24. März 1984.

D. Teile

- (9) Der Wert der fraglichen Teile wurde in der Regel auf der Grundlage der Kaufpreise ermittelt, die die Unternehmen bei der Lieferung an die Werke in der Gemeinschaft zahlten. Einige Unternehmen beantragten, fob- oder cif-Werte zugrunde zu legen. Dieser Antrag mußte abgelehnt werden, da maßgebender Wert der Wert der Teile und Werkstoffe ist, wie sie in der Montage verwendet werden, d. h. ermittelt auf einer „Ware frei Werk, verzollt“-Basis.
- (10) Auf die Kaufpreise der Unternehmen wurde nicht abgestellt in den nachstehend genannten Fällen, in denen die Untersuchung ergeben hat, daß sie den Warenwert nicht in angemessener Weise widerspiegeln. In diesen Fällen wurden angemessene alternative Preise zugrunde gelegt.

Canon

- (11) Die Untersuchung ergab, daß bei einigen Modellen die Übernahmepreise für bestimmte Teile und Werkstoffe mit Ursprung in Japan, die Canon Inc. Japan ihrer Tochtergesellschaft in der Gemeinschaft lieferte, nicht die vollen Kosten von Canon Inc. deckten. Die Verkaufspreise wurden daher so

berichtigt, daß sie den Kaufpreis, den Canon Inc. für die von Dritten hergestellten Teilen zahlte, oder die gesamten eigenen Produktionskosten von Canon Inc. zuzüglich Absatzkosten, Gemeinkosten und Verwaltungsausgaben widerspiegeln, die Canon Inc. entstanden und in den Büchern der Firma ausgewiesen waren.

Canon behauptete, daß eine vormontierte Baugruppe, die bei einigen Modellen die teuerste Komponente war, gemeinschaftlichen Ursprungs sei. Es wurde jedoch festgestellt, daß diese Baugruppe in der Gemeinschaft ausschließlich aus Teilen japanischen Ursprungs von einer Tochtergesellschaft des japanischen Herstellers montiert wurde, der normalerweise diese Waren in Japan herstellt und dort die Canon-Muttergesellschaft beliefert. Aus den Informationen aus zwei verschiedenen Quellen — ein Hersteller elektronischer Schreibmaschinen, der genau die gleiche Montage selbst ausführt, und die weiter oben genannte Firma — ergab sich als Schlußfolgerung, daß diese Vormontage keine wesentliche Be- oder Verarbeitung im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 ⁽¹⁾ darstellte. Die in der Gemeinschaft ausgeführte Montage war im Vergleich zu der Herstellung der Teile, die in Japan erfolgte, elementar und unbedeutend. Die Baugruppe war daher nicht gemeinschaftlichen Ursprungs.

Canon beantragte, daß die in seinem eigenen Werk anfallenden Montagekosten bei einer vormontierten Baugruppe in den Wert der Gemeinschaftsteile einbezogen werden sollten. Diesem Antrag konnte jedoch nicht stattgegeben werden, da die Montagekosten nicht in den Wert der bei der Montage oder der Herstellung verwendeten Teile oder Werkstoffe einbezogen werden können, sondern eine Wertsteigerung der in dem Montageprozeß verwendeten Teile oder Werkstoffe darstellten.

Ferner wurde festgestellt, daß die von Canon verwendeten japanischen Teile je nach Modell 70 % bis 95 % des Gesamtwertes der Teile ausmachten, wobei der gewogene durchschnittliche Wert der japanischen Teile bei allen während des Untersuchungszeitraums montierten Modellen 80 % betrug.

Brother

- (12) Der gewogene durchschnittliche Wert der japanischen Teile betrug bei allen von Brother hergestellten Modellen weniger als 60 %. Die Untersuchung wird daher mit Kommissionsbeschluß eingestellt.

Kyushu Matsushita

- (13) Die Untersuchung ergab bei fast allen Modellen das gleiche Ergebnis, wie unter Randnummer 11 zweiter Absatz dargelegt, und führte damit zu dem gleichen Schluß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Ferner wurde festgestellt, daß die von Kyushu Matsushita verwendeten japanischen Teile je nach Modell 77 % bis 94 % des Gesamtwertes der Teile ausmachten, wobei der gewogene durchschnittliche Wert der japanischen Teile bei allen während des Untersuchungszeitraums montierten Modellen 82 % betrug.

Sharp

- (14) Die Untersuchung ergab, daß die Übernahmepreise für bestimmte Teile und Werkstoffe mit Ursprung in Japan, die Sharp Corporation Japan ihrer Tochtergesellschaft in der Gemeinschaft lieferte, nicht alle der Sharp Corporation anfallenden Kosten deckten. Die gleichen Bemerkungen wie unter Randnummer 11 erster Absatz und die gleichen Schlußfolgerungen gelten für Sharp.

Sharp behauptete, daß ein vormontierter Bausatz, der in den meisten Modellen verwendet wurde und der teuerste war, gemeinschaftlichen Ursprungs sei. Die Untersuchung ergab jedoch, daß Sharp Corporation Japan alle Einzelteile an ein unabhängiges Unternehmen in der Gemeinschaft verkaufte, das die Vormontage ausführte und dann die Ware an Sharp verkaufte. Sharp verlangte, daß bei der Berechnung die vollen Verkaufspreise als Gemeinschaftswert angesehen werden sollten. Aus den Angaben, die ein Unternehmen lieferte, das sämtliche Vorgänge zur Herstellung der fraglichen Ware ausführt, und anhand der allgemein bekannten Fakten ergab sich als Schlußfolgerung, daß diese Vormontage keine wesentliche Be- oder Verarbeitung im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 darstellte. Die in der Gemeinschaft ausgeführte Montage war elementar und unbedeutend im Vergleich zu der Herstellung der Teile, die in Japan erfolgte. Diese Baugruppe war daher nicht gemeinschaftlichen Ursprungs.

Es wurde festgestellt, daß die von Sharp verwendeten japanischen Teile je nach Modell 72 % bis 97 % des Gesamtwertes der Teile ausmachten, wobei der gewogene durchschnittliche Wert der japanischen Teile bei allen während des Untersuchungszeitraums montierten Modellen 75,7 % betrug.

Silver Reed

- (15) Die Untersuchung ergab, daß die von Silver Reed verwendeten japanischen Teile je nach Modell 95 % bis 97 % des Gesamtwertes der Teile ausmachten, wobei der gewogene durchschnittliche Wert der japanischen Teile bei allen während des Untersuchungszeitraums montierten Modellen 96 % betrug.

E. Sonstige Umstände

- (16) Berücksichtigt wurden ferner gemäß Artikel 13 Absatz 10 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr.

2176/84 andere relevante Umstände im Zusammenhang mit den Montagevorgängen.

- (17) In den meisten Fällen, außer im Falle von Brother, wurde festgestellt, daß die Teile gemeinschaftlichen Ursprungs relativ einfacher Art und von geringem Wert waren und sich in einem Fall auf das Verpackungsmaterial beschränkten, während alle Teile von höherem technologischen Wert aus Japan eingeführt wurden, und daß nur selten versucht wurde, das Ursprungsverhältnis wesentlich zu ändern.
- (18) Einige Unternehmen behaupteten, daß es unmöglich sei, in der Gemeinschaft Lieferanten zu finden, die das geforderte Qualitätsniveau garantieren. Nach den Untersuchungsergebnissen ist diese Behauptung nicht zutreffend. Die Hersteller elektronischer Schreibmaschinen in der Gemeinschaft, bei denen die Qualität mit derjenigen der betroffenen Unternehmen vergleichbar ist, beziehen ihre Teile in der Gemeinschaft, und die Firma Brother hat gezeigt, daß es nicht unbedingt notwendig ist, überwiegend Teile japanischen Ursprungs zu verwenden.
- (19) Außerdem wurde geltend gemacht, daß es außerordentlich schwierig sei, während der ersten Herstellungsstufen neuer Modelle in größerem Umfang Bauteile außerhalb Japans zu finden. Das Beispiel von Brother, das jederzeit einen hohen Anteil von Waren gemeinschaftlichen Ursprungs verwendete, beweist, daß diese Behauptung nicht zutrifft.
- (20) Was die Beschäftigungslage anbetrifft, so wurde festgestellt, daß die betroffenen Unternehmen, insbesondere Brother, eine gewisse Anzahl neuer Arbeitsplätze geschaffen haben. Jedoch führten die untersuchten Unternehmen nur Montagevorgänge aus, während die Hersteller in der Gemeinschaft normalerweise integrierte, vertikale Produktionsverfahren ausführen, die mehr Beschäftigte erfordern. Da die Verkaufszunahme bei montierten elektronischen Schreibmaschinen die Folge von Absatzverlusten der Hersteller in der Gemeinschaft ist, drängt sich der Schluß auf, daß die Tätigkeit dieser Montageunternehmen einen Nettoarbeitsplatzverlust in der Gemeinschaft bewirkte.
- (21) Auch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten wurden keineswegs in der Gemeinschaft ausgeführt. In diesem Zusammenhang verlangte Sharp, seine sogenannten „Creative Center Europe“ und „Engineering Research Office“ gebührend zu berücksichtigen. Das erste hat die Aufgabe, „das Design der Sharp-Produkte zu verbessern, um sie mit dem europäischen Lebensstil voll in Einklang zu bringen“. Das zweite soll „die führenden Technologien und Entwicklungen verfolgen, Datensammeln“ sowie „alle verfügbaren Informationen

über Technologie, Forschung und Entwicklung und technologische Verfahren in Europa erfassen, analysieren" und die Sharp-Unternehmen „über Verbesserungen und Entwicklungen unterrichten". Es ist nicht ersichtlich, daß diese Tätigkeiten mit elektronischen Schreibmaschinen zusammenhängen; jedenfalls werden sie nicht als in der Gemeinschaft ausgeführte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten angesehen.

- (22) Einige Unternehmen meinten, mit der Schaffung der Montagewerke sei ein Technologietransfer nach der Gemeinschaft verbunden. Da jedoch die Technologie für die Montage elektronischer Schreibmaschinen in der Gemeinschaft viel länger bekannt ist als in Japan, kann diese Behauptung nicht akzeptiert werden.
- (23) Kyushu Matsushita beantragte ferner die Berücksichtigung der Tatsache, daß die Firma niemals vollständige elektronische Schreibmaschinen nach der Gemeinschaft exportiert hatte. Der Antidumpingzoll gilt jedoch auch für Kyushu Matsushita, und Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 findet somit auch in diesem Fall Anwendung.

F. Schlußfolgerungen

- (24) Aus den vorstehenden Ausführungen wird der Schluß gezogen, daß der Antidumpingzoll auf bestimmte in der Gemeinschaft montierte elektronische Schreibmaschinen ausgedehnt werden sollte. Der zu erhebende Zoll — in Form eines Einzelsatzes für jede Gesellschaft — wurde in der Weise berechnet, daß er dem Prozentsatz des gegenüber den betreffenden Exporteuren geltenden Antidumpingzolls auf den cif-Wert der japanischen Teile oder Werkstoffe gemäß den für den Untersuchungszeitraum getroffenen Feststellungen entspricht.

G. Verpflichtungen

- (25) Die Unternehmen, denen gegenüber Schutzmaßnahmen notwendig erscheinen, wurden über die wichtigsten Sachaufklärungen und Erwägungen unterrichtet, die den vorgeschlagenen Maßnahmen zugrunde liegen. Alle Unternehmen außer Silver Reed boten Verpflichtungen an, um insbesondere einen gewissen Prozentsatz von Teilen gemeinschaftlichen Ursprungs zu gewährleisten. Die Kommission hält diese Verpflichtungen im Augenblick nicht für annehmbar; die Gründe wurden den interessierten Unternehmen einzeln mitgeteilt. Die Kommission wird jedoch aufgefordert, erneut zu prüfen, ob die Verpflichtungen angenommen werden können, und die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, sobald die betroffenen Unternehmen sie davon unterrichtet haben, daß die Umstände, die die gegenwärtige Ausdehnung

des Antidumpingzolls auf montierte Waren rechtfertigen, nicht mehr bestehen. Außerdem sind ausreichende Garantien dafür zu geben, daß diese Umstände nicht wieder eintreten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85 eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren elektronischer Schreibmaschinen mit oder ohne Rechenwerk mit Ursprung in Japan wird auch auf elektronische Schreibmaschinen mit oder ohne Rechenwerk der Codenummern 8469 10 00, ex 8469 21 00, ex 8469 29 00 und ex 8470 90 00 der Kombinierten Nomenklatur erhoben, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, nachdem sie in der Gemeinschaft von folgenden Unternehmen montiert wurden:

- Canon Bretagne (F),
- Kyushu Matsushita (UK),
- Sharp (UK),
- Silver Reed (UK).

- (2) Der Zollsatz beträgt je Schreibmaschine, die von den folgenden Unternehmen montiert wird,

- | | |
|---------------------------|------------|
| — Canon Bretagne (F): | 44,00 ECU, |
| — Kyushu Matsushita (UK): | 40,94 ECU, |
| — Sharp (UK): | 21,82 ECU, |
| — Silver Reed: | 56,14 ECU. |

Artikel 2

- (1) Teile und Werkstoffe mit Ursprung in Japan, die zur Montage oder Herstellung elektronischer Schreibmaschinen durch die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen geeignet sind, können nur insofern als im freien Verkehr befindlich angesehen werden, als sie nicht zu der vorgenannten Montage oder Herstellung verwendet werden.

- (2) Die auf diese Weise montierten oder hergestellten elektronischen Schreibmaschinen sind bei den zuständigen Behörden anzumelden, bevor sie das Montage- oder Herstellungswerk verlassen, um in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht zu werden. Für die Erhebung des Antidumpingzolls gilt diese Anmeldung als Anmeldung im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 79/695/EWG⁽¹⁾.

- (3) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. April 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. STOLTENBERG

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1023/88 DES RATES**vom 18. April 1988**

zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Positionen 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der Unterpositionen 0206 10 95 und 0206 29 91 der Kombinierten Nomenklatur (1988)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Lage auf den Rindfleischmärkten in und außerhalb der Gemeinschaft sollte für das Jahr 1988 ein autonomes, außerordentliches Gemeinschaftszollkontingent für die Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Codenummern 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der Codenummern 0206 10 95 und 0206 29 91 der Kombinierten Nomenklatur im Umfang von 8 000 Tonnen zu einem Zollsatz von 20 v. H. eröffnet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle interessierten Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, daß für die Inanspruchnahme des Zollkontingents eine Regelung eingeführt wird, die sich auf die Vorlage einer Art, Herkunft und Ursprung der Waren garantierenden Nämlichkeitsbescheinigung stützt.

Durchführungsvorschriften sind nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-

tion für Rindfleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3905/87⁽³⁾, zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Jahr 1988 wird ein außerordentliches Gemeinschaftszollkontingent für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Positionen 0201 und 0202 sowie für Erzeugnisse der Unterpositionen 0206 10 95 und 0206 29 91 der Kombinierten Nomenklatur eröffnet.

Die Gesamtmenge dieses Kontingents beträgt, ausgedrückt in Erzeugnisgewicht, 8 000 Tonnen.

(2) Im Rahmen des Kontingents nach Absatz 1 beträgt der Zollsatz 20 v. H.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erlassen, insbesondere

- a) die Bestimmungen, mit denen Art, Herkunft und Ursprung der Waren garantiert werden und die das hierzu zu verwendende Dokument vorsehen;
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des unter Buchstabe a) genannten Dokuments.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. April 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 11. März 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1024/88 DES RATES**vom 18. April 1988****zur Eröffnung eines außerordentlichen, autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von frischem hochwertigem Rindfleisch der Position 0201 und der Unterposition 0206 10 95 der Kombinierten Nomenklatur für das Jahr 1988****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen, das zum Ausgang der Verhandlungen im Rahmen von Artikel XXIV Absatz 6 des GATT mit Argentinien wegen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik geschlossen wurde, sieht mit Rücksicht auf die Zeitspanne, die zwischen der Unterzeichnung des Abkommens und dessen Inkraftsetzung in der Gemeinschaft vergehen wird, ein autonomes Zugeständnis für die Einfuhr von 1 000 Tonnen frischem hochwertigem Rindfleisch der Position 0201 und der Unterposition 0206 10 95 der Kombinierten Nomenklatur zum Zollsatz von 20 v. H. für 1988 vor.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle interessierten Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, daß für die Inanspruchnahme des Zollkontingents eine Regelung eingeführt wird, die sich auf die Vorlage einer Art, Herkunft und Ursprung der Waren garantierenden Nämlichkeitsbescheinigung stützt.

Durchführungsbestimmungen sind nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des

Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3905/87 ⁽⁴⁾, zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Jahr 1988 wird ein außerordentliches Zollkontingent für hochwertiges frisches Rindfleisch der Position 0201 und der Unterposition 0206 10 95 der Kombinierten Nomenklatur eröffnet.

Die Gesamtmenge dieses Zollkontingents beträgt, ausgedrückt in Erzeugnisgewicht, 1 000 Tonnen.

(2) Im Rahmen des Kontingents nach Absatz 1 wird der Zollsatz auf 20 v. H. festgesetzt.

Auf dieses Kontingent wird keine Abschöpfung erhoben.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erlassen, insbesondere

- a) die Bestimmungen, mit denen Art, Herkunft und Ursprung der Waren garantiert werden und die das hierzu zu verwendende Dokument vorsehen ;
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des unter Buchstabe a) genannten Dokuments.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. April 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 4. 2. 1988, S. 11.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. März 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1025/88 DER KOMMISSION**vom 19. April 1988****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3989/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4047/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. April 1988 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. April 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	14,54	173,36
0712 90 19	14,54	173,36
1001 10 10	71,19	260,58 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	71,19	260,58 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	9,43	191,66
1001 90 99	9,43	191,66
1002 00 00	49,73	168,57 ⁽⁶⁾
1003 00 10	43,41	175,62
1003 00 90	43,41	175,62
1004 00 10	99,87	148,70
1004 00 90	99,87	148,70
1005 10 90	14,54	173,36 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	14,54	173,36 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	38,03	182,22 ⁽⁴⁾
1008 10 00	43,41	101,85
1008 20 00	43,41	145,72 ⁽⁴⁾
1008 30 00	43,41	65,06 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	43,41	65,06
1101 00 00	28,19	283,31
1102 10 00	84,61	250,98
1103 11 10	124,11	417,66
1103 11 90	28,27	303,80

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1026/88 DER KOMMISSION**vom 19. April 1988****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3989/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 4048/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. April 1988 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 102.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. April 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0,86
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	12,22	12,22	12,22
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1027/88 DER KOMMISSION**vom 19. April 1988****zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3906/87⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeug-
nissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien
für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere
auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu,
die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren
von Schweinen der Unterpositionen 0103 91 10 und
0103 92 19 und bestimmten Erzeugnissen der Position
0203 der Kombinierten Nomenklatur. Es ist angebracht,
für diese Erzeugnisse eine Erstattung unter Berücksichti-
gung der auf dem Weltmarkt für die Exporteure der
Gemeinschaft herrschenden Wettbewerbsbedingungen
festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der Unterpositionen 0210 19 51 und
0210 19 81 ist angebracht, die Erstattung auf einen Betrag
festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen
der in diese Unterpositionen fallenden Erzeugnisse und
andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der
Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt.

Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typische italie-
nische Erzeugnisse der Unterpositionen 0210 91 81 die
Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am
internationalen Handel sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten
dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhr-
länder für die Erzeugnisse der Unterpositionen ex
1601 00 und 1602 sind, ist es angebracht, für diese

Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation
Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, daß die
Erstattung nur auf das Nettogewicht der eßbaren Stoffe,
mit Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen
eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsek-
tors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen,
erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine
Erstattung vorzusehen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2768/75
können die Lage im internationalen Handel oder die
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse
je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 617/86 der Kommission
vom 28. Februar 1986 mit Sonderregeln für die Erstat-
tungen bei der Ausfuhr im Schweinefleischsektor
aufgrund des Beitritts Portugals und zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 150/86⁽⁴⁾ ist der Grundsatz fest-
gesetzt worden, daß für die Erzeugnisse des Schweine-
fleischsektors mit Ursprung in Portugal keine Gemein-
schaftserstattung gewährt werden darf.

Infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁵⁾
wurde das ab 1. Januar 1988 für die Ausfuhrerstattungen
für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltende Zolltarif-
schema mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87⁽⁶⁾ festge-
legt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr
die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser
Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

(2) Die Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstat-
tung ist für Ausfuhren nach Portugal ausgeschlossen.

(3) Die Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstat-
tung ist bei der Ausfuhr von aus Portugal stammenden
Erzeugnissen ausgeschlossen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. April 1988 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag	Fußnote
0103 91 10 000	01	30,00	
0103 92 19 000	01	30,00	
0203 11 10 000	01	40,00	
0203 12 11 000	02	25,00	
	03	45,00	
0203 12 19 000	02	25,00	
	03	42,00	
0203 19 11 000	02	25,00	
	03	42,00	
0203 19 13 000	02	25,00	
	03	45,00	
0203 19 15 000	02	20,00	
	03	35,00	
0203 19 55 110	02	25,00	(2)
	03	50,00	(2)
0203 19 55 130	02	25,00	(2)
	03	45,00	(2)
0203 19 55 190	02	25,00	(2)
	03	45,00	(2)
0203 19 55 310	02	20,00	(2)
	03	40,00	(2)
0203 19 55 390	02	20,00	(2)
	03	35,00	(2)
0203 19 55 900	01	—	
0203 21 10 000	01	40,00	
0203 22 11 000	02	25,00	
	03	45,00	
0203 22 19 000	02	25,00	
	03	42,00	
0203 29 11 000	02	25,00	
	03	42,00	
0203 29 13 000	02	25,00	
	03	45,00	
0203 29 15 000	02	20,00	
	03	35,00	
0203 29 55 110	02	25,00	(2)
	03	50,00	(2)
0203 29 55 130	02	25,00	(2)
	03	45,00	(2)
0203 29 55 190	02	25,00	(2)
	03	45,00	(2)
0203 29 55 310	02	20,00	(2)
	03	40,00	(2)
0203 29 55 390	02	20,00	(2)
	03	35,00	(2)
0203 29 55 900	01	—	
0210 11 11 000	01	52,00	
0210 11 31 100	01	70,00	(3)
0210 11 31 900	01	52,00	
0210 12 11 000	01	35,00	
0210 12 19 000	01	35,00	
0210 19 40 000	01	52,00	
0210 19 51 100	01	52,00	(2)

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag	Fußnote
0210 19 51 300	01	35,00	(2)
0210 19 51 900	01	—	
0210 19 81 100	01	70,00	(3)
0210 19 81 300	01	52,00	(2)
0210 19 81 900	01	—	
1601 00 10 100	01	35,00	(7)
1601 00 10 900	01	—	
1601 00 91 100	01	58,00	(4) (5) (7) (8)
1601 00 91 900	01	—	
1601 00 99 100	01	40,00	(4) (7) (8)
1601 00 99 900	01	—	
1602 10 00 000	01	16,00	
1602 20 90 100	01	30,00	
1602 20 90 900	01	—	
1602 41 10 100	01	35,00	(6) (8)
1602 41 10 210	02	57,00	(8) (9)
	04	35,00	(8) (9)
	05	60,00	(8) (9)
1602 41 10 290	02	26,00	(8)
	03	28,00	(8)
1602 41 10 900	01	—	
1602 42 10 100	01	35,00	(6) (8)
1602 42 10 210	02	51,00	(8) (9)
	03	54,00	(8) (9)
1602 42 10 290	02	26,00	(8)
	03	28,00	(8)
1602 42 10 900	01	—	
1602 49 11 110	01	35,00	(6) (8)
1602 49 11 190	02	57,00	(8) (9)
	03	60,00	(8) (9)
1602 49 11 900	01	—	
1602 49 13 110	01	35,00	(6) (8)
1602 49 13 190	02	51,00	(8) (9)
	03	54,00	(8) (9)
1602 49 13 900	01	—	
1602 49 15 110	01	35,00	(6) (8)
1602 49 15 190	02	51,00	(8) (9)
	03	54,00	(8) (9)
1602 49 15 900	01	—	
1602 49 19 110	01	28,00	(6) (8)
1602 49 19 190	02	36,00	(8) (9)
	03	38,00	(8) (9)
1602 49 19 900	01	—	
1602 49 30 100	02	26,00	(8) (9)
	03	28,00	(8) (9)
1602 49 30 900	01	—	
1602 49 50 100	01	16,00	(8)
1602 49 50 900	01	—	
1602 90 10 100	01	28,00	
1602 90 10 900	01	—	
1902 20 30 100	01	16,00	
1902 20 30 900	01	—	

-
- (1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :
- 01 Nach allen Bestimmungen,
 - 02 Nach den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada,
 - 03 Nach allen Bestimmungen, außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada,
 - 04 Australien,
 - 05 Nach allen Bestimmungen, außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Australien.
- (2) Die Erzeugnisse fallen in diese Tarifstelle nur, wenn ihr Ursprung von den genannten Ausgangsteilstücken erkennbar ist.
- (3) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.
- (4) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.
- (5) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.
- (6) Als „nicht gegart“ gelten Erzeugnisse, die keiner Wärmebehandlung oder einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, die nicht ausreichte, um die Proteine im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren und die dementsprechend Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweisen, wenn sie an der dicksten Stelle durchgeschnitten werden.
- (7) Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Tarifnummer 16.01, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.
- (8) Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.
- (9) Die Gewährung der Erstattung setzt die Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 171/78 festgelegten Bedingungen voraus. Bei Erfüllen der Ausfuhrzollförmlichkeiten erklärt der Ausführer schriftlich, daß die betreffenden Erzeugnisse diesen Bedingungen entsprechen.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1028/88 DER KOMMISSION**vom 19. April 1988****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Marokko**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 824/88 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 916/88 der
Kommission ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Marokko eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Produkte mit Ursprung in Marokko hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Tomaten mit Ursprung in Marokko sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 916/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1988, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 7. 4. 1988, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1029/88 DER KOMMISSION

vom 19. April 1988

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtpremie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtpremie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 28. März 1988 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtpremie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁵⁾ wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstati-

stik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des vorhergehenden Zolltarifschemas tritt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 müssen die variablen Schlachtpremien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämielfähig erklärt worden sind, in der am 28. März 1988 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer, aufgrund des bezeichneten Urteils gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtpremie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 28. März 1988 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 108,592 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 28. März 1988 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 28. März 1988.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, das Gebiet 5 in der am 28. März 1988 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ⁽¹⁾ genannte Erzeugnisse
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	51,038	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	108,592	0
0204 21 00	108,592	0
0204 50 11		0
0204 22 10	76,014	
0204 22 30	119,451	
0204 22 50	141,170	
0204 22 90	141,170	
0204 23 00	197,637	
0204 30 00	81,444	
0204 41 00	81,444	
0204 42 10	57,011	
0204 42 30	89,588	
0204 42 50	105,877	
0204 42 90	105,877	
0204 43 00	148,228	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	141,170	
0210 90 19	197,637	
1602 90 71		
— mit Knochen	141,170	
— ohne Knochen	197,637	

⁽¹⁾ Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. April 1988

zur Einstellung der Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 betreffend bestimmte hydraulische Bagger, die in der Gemeinschaft montiert oder hergestellt werden

(88/225/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates
vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/87 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 13 Absatz 10,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten
Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

- (1) Im September 1987 erhielt die Kommission einen
Antrag des „Committee for European Construction
Equipment“ im Namen von Herstellern, auf die
praktisch die gesamte Gemeinschaftsproduktion
der fraglichen Ware entfällt. Der Antrag enthielt
genügend Beweismittel dafür, daß nach der Eröff-
nung des Antidumpingverfahrens betreffend
hydraulische Bagger mit Ursprung in Japan ⁽³⁾, die
zum Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 1877/85 des
Rates ⁽⁴⁾ führte, mit der die Einfuhr jener Waren
mit einem endgültigen Antidumpingzoll belegt
wurde, ein Unternehmen in der Gemeinschaft

hydraulische Bagger unter Bedingungen montierte,
wie sie in Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung
(EWG) Nr. 2176/84 vorgesehen sind. Nach
Konsultationen gab die Kommission deshalb im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁵⁾ die
Einleitung einer Untersuchung nach dem
genannten Artikel 13 Absatz 10 betreffend hydrau-
lische Bagger bekannt, die in der Gemeinschaft
von Komatsu (UK) Ltd, Birtley, County Durham,
UK, montiert werden.

- (2) Die Kommission unterrichtete daraufhin das
betroffene Unternehmen, die Vertreter Japans und
die Antragsteller und gab den unmittelbar betrof-
fenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt
schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu bean-
tragen.
- (3) Das betroffene Unternehmen wie auch die Antrag-
steller legten ihren Standpunkt schriftlich dar,
beantragten aber keine Anhörung durch die
Kommission.
- (4) Keine Sachäußerungen wurden von den Käufern
der in der Gemeinschaft montierten elektronischen
Bagger vorgebracht. Die Kommission hat alle
Informationen eingeholt und geprüft, die sie zur
Beurteilung der Art der Montagevorgänge für
notwendig erachtete, und bei Komatsu (UK) Ltd,
Birtley, County Durham, UK, Untersuchungen vor
Ort durchgeführt.
- (5) Die Untersuchung umfaßte die Zeit vom 1. Januar
bis 30. September 1987.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 201 vom 31. 7. 1984, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 285 vom 23. 10. 1987, S. 4.

B. Abhängigkeit von bzw. Verbindung mit dem Ausführer

- (6) Das unter Randnummer 1 genannte Unternehmen erwies sich als hundertprozentige Tochtergesellschaft der japanischen Ausführer hydraulischer Bagger, auf die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1877/85 ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben wird.

C. Herstellung

- (7) Das Unternehmen begann mit der Montage nach der Einleitung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren hydraulischer Bagger mit Ursprung in Japan am 31. Juli 1984.

D. Teile

- (8) Der Wert der Teile und das Verhältnis zwischen japanischen Teilen und Teilen anderen Ursprungs wurde auf der Basis der Kaufpreise ermittelt, die die Unternehmen bei der Lieferung an die Werke in der Gemeinschaft zahlten, d. h. auf der Grundlage „frei Werk, verzollt“.
- (9) Komatsu (UK) Ltd verlangte, daß die direkten Herstellungskosten eines großen Teils der in dem Werk des Unternehmens montierten Teile in den Wert der EG-Teile einbezogen werden sollten, da es sich bei dem Produktionsprozeß nicht um eine einfache Montage, sondern um einen echten Herstellungsvorgang handele. Diesem Antrag konnte jedoch nicht stattgegeben werden, da die Montage- bzw. Herstellungskosten nicht in den Wert der zur Montage oder Herstellung verwendeten Teile oder Werkstoffe einbezogen werden können, sondern eine Wertsteigerung dieser Teile oder Werkstoffe im Zuge der Montage oder Herstellung darstellen.
- (10) Dementsprechend wurde der gewogene Durchschnitt aller japanischen Teile für die durch

Komatsu insgesamt hergestellten Modelle mit weniger als 60 % des gesamten Wertes der verwendeten Teile festgestellt.

E. Einstellung der Untersuchung

- (11) Unter diesen Umständen sollte die Untersuchung ohne eine Ausdehnung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1877/85 auf bestimmte hydraulische Bagger mit Ursprung in Japan erhobenen Antidumpingzolls auf die in der Gemeinschaft montierten hydraulischen Bagger eingestellt werden.
- (12) Im Beratenden Ausschuß wurden keine Einwände dagegen erhoben.
- (13) Dem Antragsteller wurden die Tatsachen mitgeteilt, aufgrund deren die Kommission beabsichtigte, die Untersuchung einzustellen; er nahm dazu keine Stellung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 betreffend selbstfahrende hydraulische Bagger auf Gleisketten oder Rädern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 6 Tonnen bis höchstens 35 Tonnen, um 360 ° schwenkbar, mit einem einzigen Kübel oder einer Vorrichtung zur Ausrüstung damit, der KN-Code ex 8429 52 00 und ex 8429 59 00, mit Ursprung in Japan wird eingestellt.

Brüssel, den 18. April 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. April 1988

zur Einstellung der Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 betreffend bestimmte in der Gemeinschaft montierte oder hergestellte elektronische Schreibmaschinen gegenüber TEC Elektronik-Werk GmbH und Brother Industries (UK) Ltd

(88/226/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

- (1) Im Juli 1987 erhielt die Kommission einen Antrag des CETMA (Committee of European Typewriter Manufacturers) im Namen französischer, deutscher und italienischer Hersteller elektronischer Schreibmaschinen, auf die praktisch die gesamte Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Ware entfällt. Der Antrag enthielt genügend Beweismittel dafür, daß nach der Eröffnung des Antidumpingverfahrens betreffend elektronische Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan ⁽³⁾, die zum Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85 des Rates ⁽⁴⁾ führte, mit der die Einfuhr jener Waren mit einem endgültigen Antidumpingzoll belegt wurde, mehrere Unternehmen elektronische Schreibmaschinen in der Gemeinschaft unter Bedingungen montierten, wie sie in Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 vorgesehen sind.

Nach Konsultationen gab die Kommission deshalb im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁵⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Untersuchung nach dem genannten Artikel 13 Absatz 10 betreffend elektronische Schreibmaschinen bekannt, die in der Gemeinschaft von folgenden Unternehmen montiert werden :

— Silver Reed International (Europe) Ltd, Watford, Vereinigtes Königreich,

— Brother Industries (UK) Ltd, Wrexham, Vereinigtes Königreich,
— Kyushu Matsushita (UK) Ltd, Newport, Vereinigtes Königreich,
— Sharp Manufacturing Company of UK Ltd, Wrexham, Vereinigtes Königreich,
— Canon Brétagne SA, Liffré, Frankreich,
— TEC Elektronik-Werk GmbH, Braunschweig, Deutschland.

- (2) Die Kommission unterrichtete daraufhin die betroffenen Unternehmen, die Vertreter Japans und die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (3) Alle betroffenen Unternehmen und die Antragsteller legten ihren Standpunkt schriftlich dar und stellten einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission, dem stattgegeben wurde.

- (4) Keine Sachäußerungen wurden von den Käufern der in der Gemeinschaft montierten elektronischen Schreibmaschinen vorgebracht. Die Kommission hat alle Informationen eingeholt und geprüft, die sie zur Beurteilung der Art der Montagevorgänge für notwendig erachtete, und hat bei folgenden Unternehmen Untersuchungen vor Ort durchgeführt :

— Astec Europe Ltd, Stourbridge, Vereinigtes Königreich,
— Brother Industries (UK) Ltd, Wrexham, Vereinigtes Königreich,
— Canon Brétagne SA, Liffré, Frankreich,
— Kyushu Matsushita (UK) Ltd, Newport, Vereinigtes Königreich,
— Sharp Manufacturing Company of UK Ltd, Wrexham, Vereinigtes Königreich.

Ferner führte die Kommission eine Untersuchung vor Ort bei einem Zulieferanten einiger der betroffenen Unternehmen durch. Da dieser Zulieferant nicht direkt von der Untersuchung betroffen ist, wünschte er keine Namensnennung. In Anbetracht der Umstände erscheint dieser Antrag gerechtfertigt.

- (5) Die Untersuchung umfaßte die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1987.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 83 vom 24. 3. 1984, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 235 vom 1. 9. 1987, S. 2.

B. Abhängigkeit von oder Verbindung mit dem Ausführer

- (6) Alle unter Randnummer 1 genannten Unternehmen sind 100 %ige Tochtergesellschaften japanischer Ausführer elektronischer Schreibmaschinen, auf die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85 ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben wird.

C. Herstellung

- (7) Alle Unternehmen begannen mit der Montage nach der Einleitung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren elektronischer Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan am 24. März 1984.

TEC-Elektronik-Werk GmbH

- (8) TEC stellte die Montage elektronischer Schreibmaschinen in der Gemeinschaft vor Untersuchungsbeginn ein.

D. Teile

- (9) Der Wert der fraglichen Teile wurde in der Regel auf der Grundlage der Kaufpreise ermittelt, die die Unternehmen bei der Lieferung an die Werke in der Gemeinschaft zahlten.

- (10) Es wurde festgestellt, daß im Falle aller unter Randnummer 1 genannten Unternehmen mit Ausnahme von TEC und Brother der gewogene durchschnittliche Wert der japanischen Teile bei allen hergestellten Modellen mehr als 60 % des Gesamtwertes der Teile ausmachte. Dementsprechend schlug die Kommission nach Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls dem Rat die Ausdehnung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85 eingeführten Antidumpingzolls auf bestimmte in der Gemeinschaft von diesen Unternehmen montierte Schreibmaschinen vor, mit Ausnahme der Firmen TEC und Brother.

Brother Industries (UK) Ltd

- (11) Brother beantragte die Heranziehung der cif-Werte. Dieser Antrag mußte abgelehnt werden, da der ausschlaggebende Wert der Wert der Teile und Werkstoffe ist, wie sie in der Montage verwendet werden, d.h. auf der Grundlage „frei Werk, verzollt“.
- (12) Brother behauptete, daß einige vormontierte Bausätze, die bei einigen Modellen verwendet werden, gemeinschaftlichen Ursprungs seien. Es

wurde festgestellt, daß diese Bausätze in der Gemeinschaft zum Teil aus Teilen japanischen Ursprungs montiert wurden. Nach der Untersuchung kam die Kommission zu dem Schluß, daß einige dieser vormontierten Bausätze die Voraussetzungen des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates⁽¹⁾ nicht erfüllten, denn die in der Gemeinschaft ausgeführte Montage war unbedeutend im Vergleich zu der Herstellung der Teile, die in Japan erfolgte. Diese Bausätze waren daher nicht gemeinschaftlichen Ursprungs.

- (13) Jedoch wurde festgestellt, daß der gewogene durchschnittliche Wert der japanischen Teile bei allen von Brother hergestellten Modellen weniger als 60 % des Gesamtwertes der Teile ausmachte.

E. Einstellung der Untersuchung

- (14) Unter diesen Umständen sollte die Untersuchung ohne Ausdehnung des Antidumpingzolls gegenüber TEC-Elektronik-Werk GmbH und Brother Industries (UK) Ltd eingestellt werden.
- (15) Im Beratenden Ausschuß wurden keine Einwände erhoben.
- (16) Dem Antragsteller wurden die Tatsachen mitgeteilt, aufgrund deren die Kommission die Einstellung der Untersuchung beabsichtigte. Er nahm dazu nicht Stellung —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 betreffend elektronische Schreibmaschinen mit oder ohne Rechenwerk, entsprechend KN-Code 8469 10 00, ex 8469 21 00, ex 8469 29 00 und ex 8470 90 00, mit Ursprung in Japan wird gegenüber TEC Elektronik-Werk GmbH und Brother Industries (UK) Ltd eingestellt.

Brüssel, den 18. April 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. April 1988

zur Einstellung der Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 betreffend bestimmte in der Gemeinschaft montierte oder hergestellte elektronische Waagen, soweit es die Firma TEC-Keylard Weegschalen Nederland BV betrifft

(88/227/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

nach Konsultation in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

- (1) Im Juli 1987 ging bei der Kommission ein von den Firmen W & T Avery Ltd, Esselte Moreau SA und Bizerba-Werke Wilhelm Kraut GmbH & Co. KG gestellter Antrag ein ; auf diese Firmen entfällt der größte Teil der Gemeinschaftsproduktion von elektronischen Waagen. Der Antrag enthielt ausreichende Beweismittel dafür, daß nach Einleitung der Untersuchung betreffend elektronische Waagen mit Ursprung in Japan⁽³⁾, die zum Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 1058/86 des Rates⁽⁴⁾ führte, mit der die fraglichen Waren mit einem endgültigen Antidumpingzoll belegt wurden, zwei Firmen elektronische Waagen unter den Bedingungen des Artikels 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 in der Gemeinschaft montierten. Die Kommission gab deshalb nach Konsultationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁵⁾ die Einleitung einer Untersuchung gemäß dem genannten Artikel 13 Absatz 10 betreffend elektronische Waagen bekannt, die in der Gemeinschaft von folgenden Firmen montiert werden :

— TEC (UK) Ltd, Preston, Vereinigtes Königreich,
— TEC-Keylard Weegschalen Nederland BV.

- (2) Die Kommission unterrichtete die betroffenen Firmen, die Vertreter Japans und die Antragsteller davon und gab den unmittelbar betroffenen

Parteien Gelegenheit, ihre Standpunkte schriftlich vorzutragen und eine Anhörung zu beantragen.

- (3) Die beiden betroffenen Firmen sowie die Antragsteller legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Die TEC (UK) und die Antragsteller stellten einen Antrag auf Anhörung, dem von der Kommission stattgegeben wurde.
- (4) Von den Käufern der in der Gemeinschaft montierten elektronischen Waagen gingen keine schriftlichen Äußerungen ein. Die Kommission hat alle Auskünfte eingeholt und geprüft, die sie zur Beurteilung der Art der Montagevorgänge für notwendig erachtete, und hat bei folgenden Unternehmen Untersuchungen vor Ort durchgeführt :
- TEC (UK) Ltd, Preston, Vereinigtes Königreich,
— TEC-Keylard Weegschalen Nederland BV.
- (5) Die Untersuchungen umfaßten die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1987.

B. Abhängigkeit von oder Verbindung mit dem Ausführer

- (6) Es wurde festgestellt, daß die Firma TEC (UK) eine Tochter der TEC (Japan) ist und daß TEC-Keylard bezüglich seines Kapitals eng mit TEC (Japan) verbunden ist und enge Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu TEC (Japan) unterhält.

C. Herstellung

- (7) Die beiden Firmen begannen mit ihren Montagearbeiten nach Einleitung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren elektronischer Waagen mit Ursprung in Japan am 3. September 1983.

D. Teile

- (8) Der Wert der Teile wurde auf der Basis der von den Firmen bei der Lieferung an die Fabriken in der Gemeinschaft gezahlten Kaufpreise, d.h. auf der Grundlage „frei Werk, verzollt“ ermittelt.

TEC (UK)

- (9) Während der Untersuchungszeitraums wurde nur ein einziges Modell hergestellt. Wie sich herausstellte, machte der Wert der von TEC (UK) verwendeten japanischen Teile 92,38 % des Wertes aller Teile aus. Infolgedessen und in Anbetracht der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 236 vom 3. 9. 1983, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 235 vom 1. 9. 1987, S. 3.

Umstände des Falles schlug die Kommission dem Rat die Ausdehnung des mit Verordnung (EWG) Nr. 1058/86 eingeführten Antidumpingzolls auf bestimmte von diesem Unternehmen in der Gemeinschaft montierte elektronische Waagen vor.

TEC-Keylard

- (10) TEC-Keylard behauptete, daß einige in der Gemeinschaft von einer Tochtergesellschaft eines japanischen Herstellers gekaufte Teile nicht Ursprungswaren Japans seien. Die Firma machte geltend, daß der genannte Hersteller seine Produktion von Japan in ein anderes asiatisches Land verlegt habe und daß in Japan während des Untersuchungszeitraums keine derartigen Waren hergestellt wurden. Es wurde festgestellt, daß einige dieser von TEC-Keylard während des Untersuchungszeitraums tatsächlich verwendeten Teile nicht Ursprungswaren Japans waren. Indes wurde bei der Berechnung des Wertes der japanischen Teile davon ausgegangen, daß die gesamten Bestände solcher Teile, die TEC-Keylard am Ende des Untersuchungszeitraums auf Lager hatte, für die Montage während des Untersuchungszeitraums verwendet wurden. Es ist nämlich davon auszugehen, daß ein Teil anderen Ursprungs erst dann zur Montage verwendet wird, nachdem die Bestände von Teilen des ersten Ursprungs erschöpft sind.
- (11) Die Firma TEC-Keylard beantragte, die bei der Montage einiger Bausätze in ihrem eigenen Werk entstandenen „Verarbeitungskosten“ in den Wert der EG-Teile einzubeziehen. Diesem Antrag kann jedoch nicht stattgegeben werden, weil die „Verarbeitungskosten“ Teil der Gesamtkosten der Montage oder Herstellung sind; sie können nicht in den Wert der bei der Montage oder Herstellung verwendeten Teile oder Werkstoffe einbezogen werden, sondern stellen für diese Teile oder Werkstoffe eine Wertschöpfung im Montage- oder Herstellungsprozeß dar.
- (12) TEC-Keylard machte geltend, daß der Wert der Software, die zu einer in einem Bauteil verwendeten elektronischen Komponente gehört, als Bestandteil des Gesamtwerts des Bauteils angesehen werden sollte. Diesem Antrag wurde stattgegeben, weil der für die Zwecke der Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 zugrunde zu legende Wert der Gesamtwert der für die Montage der untersuchten Ware verwendeten Teile oder Werkstoffe ist.
- (13) Sie machte ferner geltend, daß einige vormontierte Bausätze, die für gewisse Modelle verwendet werden, Ursprungswaren der Gemeinschaft seien. Es wurde festgestellt, daß diese Bausätze in der Gemeinschaft von einem unabhängigen Gemein-

schaftshersteller aus Teilen, die aus Japan importiert werden, und aus in der Gemeinschaft gekauften Teilen montiert werden. Aus den Angaben, die einerseits von den Antragstellern — die bei sich praktisch identische Montagearbeiten ausführen — und andererseits von der obengenannten Firma gemacht wurden, schloß die Kommission, daß diese Vormontage in der Tat eine wesentliche Verarbeitung darstellt, wie sie von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates⁽¹⁾ gefordert wird. Der Zusammenbau sowie die Herstellung der Einzelteile in der Gemeinschaft war von entscheidender Bedeutung. Das Produkt war somit Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft.

- (14) Dementsprechend wurde festgestellt, daß der gewogene Durchschnittswert der japanischen Teile für alle von TEC-Keylard hergestellten Modelle unter 60 % des Wertes aller Teile lag.

E. Einstellung der Untersuchung

- (15) Unter diesen Umständen sollte die Untersuchung eingestellt werden, ohne den Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1058/86 für bestimmte elektronische Waagen mit Ursprung in Japan eingeführt wurde, auf die von der Firma TEC-Keylard in der Gemeinschaft montierten elektronischen Waagen auszudehnen.
- (16) Im Beratenden Ausschuß wurden dagegen keine Einwände erhoben.
- (17) Die Antragsteller wurden über die Tatsachen unterrichtet, aufgrund deren die Kommission beabsichtigte die Untersuchung einzustellen. Die betroffenen Unternehmen haben der Kommission jedoch kein Beweismaterial zur Änderung ihrer Schlußfolgerungen übermittelt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Untersuchung gemäß Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 betreffend elektronische Waagen für den Einzelhandel mit Digitalanzeige für Gewicht, Stückpreis und zu zahlenden Preis (auch ohne Vorrichtung zum Ausdrucken dieser Angaben) des KN-Code ex 8423 81 50, mit Ursprung in Japan wird eingestellt, soweit es die Firma TEC-Keylard Weegschalen Nederland BV betrifft.

Brüssel, den 18. April 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

RICHTLINIE DER KOMMISSION**vom 8. April 1988****zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über
Zusatzstoffe in der Tierernährung****(88/228/EWG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernäh-
rung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
87/552/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß deren
Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen
und technischen Erkenntnisse angepaßt werden. Eine
Neufassung der Anhänge wurde mit der Richtlinie
85/429/EWG der Kommission vorgenommen⁽³⁾.

Die Verwendung von Canthaxanthin als färbender Stoff
in Futtermitteln für Forellen und Lachse entspricht
aufgrund der vorgeschriebenen Anwendungsbedingungen
den für die Zulassung von Zusatzstoffen geltenden
Grundsätzen ; es erscheint daher geboten, diese Verord-
nung von Canthaxanthin in der gesamten Gemeinschaft
zuzulassen.

Es ist notwendig den Gehalt von Vitamin A in
bestimmten Fällen zu begrenzen, um die eventuellen
nachteiligen Folgen, die durch eine übermäßige
Aufnahme dieses Zusatzstoffs entstehen könnten, zu
verhüten.

Eine jeweils neuartige Verwendung der Antibiotika
„Avoparcin“ und „Virginiamycin“ wurde in einigen

Mitgliedstaaten mit Erfolg erprobt. Es ist angezeigt, diese
neuen Verwendungszwecke vorläufig bis zur Entschei-
dung über Zulassung auf Gemeinschaftsebene einzel-
staatlich zuzulassen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG werden
entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen von
Artikel 1 bis spätestens 16. Mai 1988 nachzukommen. Sie
unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 26. 11. 1987, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 12. 9. 1985, S. 1.

ANHANG

1. in Anhang I:

a) Teil „Färbende Stoffe einschließlich Pigmente“: Punkt 1 „Carotinoide und Xanthophylle“ wird der Wortlaut der Position E 161 g „Canthaxanthin“ wie folgt ergänzt:

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen
					mg/kg des Alleinfuttermittels		
			c) Lachse, Forellen	—	—	80	Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig

b) Teil H „Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind“

aa) wird folgende Position 1 angefügt:

EWG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt IE/kg des Alleinfuttermittels oder der Tagesration	Sonstige Bestimmungen
„E 672	1. Vitamin A	—	Masthühner sonstige Tierarten oder Tierkategorien	— —	20 000 —	Alle Futtermittel

bb) der alte Punkt 1 „Vitamin D“ wird zu Punkt 2;

cc) der alte Punkt 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

EWG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt IE/kg des Alleinfuttermittels oder der Tagesration	Sonstige Bestimmungen
	„3. Alle Stoffe der Gruppe ausgenommen die Vitamine A und D	—	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	Alle Futtermittel

2. im Anhang II A „Antibiotika“

a) wird der Wortlaut der Position Nr. 21 „Virginiamycin“ wie folgt ergänzt :

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					mg/kg des Alleinfuttermittels	mg/kg des Alleinfuttermittels		
			„Mastrinder	—	15	40	Angabe in der Gebrauchsanweisung : „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten : — für 100 kg Tierkörpergewicht : 140 mg — für jeweils 10 kg zusätzliches Tierkörpergewicht über 100 kg : Hinzufügen von 6 mg	30.11.1989“

b) wird der Wortlaut der Position Nr. 22 „Avoparcin“ wie folgt ergänzt :

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					mg/kg des Alleinfuttermittels	mg/kg des Alleinfuttermittels		
			„Schaflämmer ab Beginn des Wiederkäuens angenommen Weidelämmer	16 Wochen	10	20	—	30.11.1989“